

# Vereinbarung

über die Versorgung mit Schutzimpfungen gemäß § 132e Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungsvereinbarung – KVBW) in der Fassung vom 17.02.2014 ab 01.05.2013, geändert mit Wirkung zum 01.10.2015 und 01.01.2016 und 01.11.2017

zwischen der  
**Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg**,  
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der  
**AOK Baden-Württemberg, Hauptverwaltung**,  
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

den  
**Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin**,  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,  
Christophstraße 7, 70178 Stuttgart,

dem  
**BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg**,  
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim

der  
**IKK classic**,  
Geschäftsstelle Dresden, Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

der  
**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
als **Landwirtschaftliche Krankenkasse**,  
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart

der  
**Knappschaft, Regionaldirektion München**, Friedrichstraße 19, 80801 München,

- nachfolgend „Verbände“ genannt -

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Prüfung	4
§ 3	Berechtigte Ärzte/Arztwahl	4
§ 4	Anspruchsberechtigung	5
§ 5	Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen	6
§ 6	Beitrittsregelung für Betriebskrankenkassen	6
§ 7	Verordnung des Impfstoffes	7
§ 8	Vergütung	8
§ 9	Abrechnung	8
§ 10	Vertragsdauer/Kündigung	8
§ 11	Salvatorische Klausel	9

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>		<b>10</b>
Abrechnungsnummern/Verordnung der Impfstoffe		
<b>Anlage 2</b>		<b>19</b>
Datenlieferung		
<b>Anlage 3 für IKK classic</b>		<b>20</b>
Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg		
<b>Anlage 4 für Betriebskrankenkassen</b>		<b>21</b>
Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg		
<b>Anlage 5</b>		<b>22</b>
<b>Anlage 6</b>		<b>23</b>
Vergütung der Schutzimpfungen		
<b>Anlage 7</b>		<b>24</b>
Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen		

## § I Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Schutzimpfungen, auf die Versicherte der Krankenkassen gemäß § 20i Absatz 1 SGB V einen Anspruch haben (Pflichtleistungen, Anlage 1).

Ergänzend können Krankenkassen in ihren Satzungen weitere Impfungen vorsehen. Diese Impfungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (2) Die Durchführung der Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung richtet sich nach der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sowie den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut.
- (3) Zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der G-BA innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V). Kommt eine Entscheidung nicht termin- oder fristgerecht zustande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sogenannten Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert worden ist (§ 20i Absatz 1 Satz 6 SGB V).

Sofern der G-BA fristgerecht über die Aktualisierung der Schutzimpfungsrichtlinie entscheidet, passt die KVBW diese Vereinbarung entsprechend an und informiert die Vertragspartner.

Sofern keine fristgerechte Entscheidung des G-BA über die Anpassung der Schutzimpfungsrichtlinie erfolgt, verständigen sich die Vertragspartner bis spätestens zum Beginn des übernächsten Quartals, das auf den Ablauf der 3-Monats-Frist folgt, über die Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Vereinbarung.

- (4) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können auch aus Anlass einer Auslandsreise durchgeführt werden, wenn sie für die Krankheitsverhütung im Inland indiziert sind.
- (5) Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- Hinweise zu Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Anamnese sowie der Impfanamnese einschließlich des Befragens über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss wegen akuter Erkrankung,
- Eintrag der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfpass oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Absatz 1 und 2 IfSG. Über jede Schutzimpfung muss der Impfpass oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
- Name und Anschrift des impfenden Arztes,
- Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.

- (6) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen ist bei entsprechender Indikation Gebrauch zu machen.

## § 2 Prüfung

- (1) Die KVBW nutzt alle Möglichkeiten, um den Missbrauch von über den Sprechstundenbedarf (SSB) verordneten Impfstoffen für nicht anspruchsberechtigte Versicherte zu unterbinden.
- (2) Anträge auf sachliche/rechnerische Richtigstellung können innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem das Rezept ausgestellt wurde, bei der KVBW gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und der beanstandete Betrag ist in Euro auszuweisen. Die Antragstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen.
- (3) Richtigstellungen betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:
- Verordnungen von Impfstoffen, die nicht in den Anlagen zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind oder den dortigen Bestimmungen nicht entsprechen,
  - Verordnungen, die auf den Namen des Patienten auszustellen sind.
- (4) Soweit die Impfstoffe über den SSB bezogen wurden, werden die Anträge auf sachliche/rechnerische Richtigstellung von der AOK Baden-Württemberg für alle beteiligten Krankenkassen gemeinsam gestellt.
- (5) Die Bearbeitung der Berichtigungsanträge durch die KVBW soll innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Geltendmachung erfolgen.
- (6) Gegen die Entscheidung der KVBW kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der KVBW eingelegt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sozialgericht erhoben werden.
- (7) Unberührt von der Frist nach Absatz 2 bleibt die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.
- (8) Die Prüfung der Ordnungsweise von Impfstoffen (Wirtschaftlichkeitsprüfung) ist in der Prüfvereinbarung geregelt.
- (9) Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß Prüfvereinbarung betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:
- Nichtwahrnehmung wirtschaftlicher Bezugswege,
  - Anforderung überhöhter/unwirtschaftlicher Mengen.
- (10) Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen zur Ordnungsweise in der Prüfvereinbarung.

## § 3 Berechtigte Ärzte/Arztwahl

- (1) Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages werden von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (§ 95 Absatz 1 SGB V) ausgeführt.

- (2) Entsprechend § 76 Absatz 1 SGB V besteht freie Wahl unter den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten.

## § 4 Anspruchsberechtigung

- (1) Schutzimpfungen dürfen nach dieser Vereinbarung nur durchgeführt werden bei
- Versicherten,
  - betreuten Versicherte nach dem zwischenstaatlichen Recht (ZWR) und
  - betreuten Sozialhilfeempfänger (SHE) nach § 264 Abs. 2 SGB V
- der Mitgliedskassen folgender vertragsschließenden Krankenkassenverbände:
- AOK Baden-Württemberg,
  - Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
  - IKK classic,
  - Knappschaft,
  - Landwirtschaftliche Krankenkasse,
  - sowie bei Versicherten der beigetretenen Krankenkassen nach den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren zudem ein Beitrittsrecht für Innungskrankenkassen und alle Betriebskrankenkassen (§§ 5 und 6). Versicherte der beigetretenen Krankenkassen haben ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.
- (3) Für alle übrigen Versicherten dürfen nach dieser Vereinbarung zu Lasten der GKV keine Schutzimpfungen erbracht und kein Impfstoff verwendet werden. Hierzu zählen z. B:
- Versicherte nach Abs. 1, wenn die Leistung nicht über die eGK abgerechnet wird (z. B. IGEL-Leistungen, bei Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers)
  - Versicherte von Innungskrankenkassen und Betriebskrankenkassen, die diesem Vertrag nichtbeigetreten sind
  - Privatpatienten/Selbstzahler
  - Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge nach § 75 Abs. 3 SGB V
  - Personen die nach dem
    - Bundesentschädigungsgesetz/BEG,
    - Bundesversorgungsgesetz/BVG (einschließlich verwandte Rechtskreise, wie z. B. Opferentschädigungs-, Häftlingshilfe-Soldatenversorgungsgesetz)betreut werden.
  - Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz betreut werden
- (4) Bei Bedarf kann die Anspruchsberechtigung auf in Absatz 3 genannte oder weitere Personengruppen erweitert werden. Diese werden in Anlage 7 dieser Vereinbarung aufgeführt. Zu einer Anpassung dieser Anlage verständigen sich die Vertragspartner bei Bedarf kurzfristig.

- (5) Die Anspruchsberechtigten weisen ihren Anspruch durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheines nach. Ausdrücklich vereinbart ist, dass andere Nachweise der Anspruchsberechtigung durch Versicherte vertraglich ausgeschlossen sind.

## § 5

### **Beitrittsregelung für Innungskrankenkassen**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Innungskrankenkassen das Recht erhalten, dieser Vereinbarung mit gleichen Rechten und Pflichten beitreten zu können. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 3 gegenüber der IKK classic.
- (2) Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Beitritts muss bis zum 15.11. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (3) Die Teilnahme der beigetretenen Innungskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und die sich aus den Anlagen ergebenden Inhalte, Rechte und Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.
- (4) Die IKK classic informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.
- (5) Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die jeweils gültige Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie der Knappschaft, Regionaldirektion München einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzungen anerkannt wird.

## § 6

### **Beitrittsregelungen für Betriebskrankenkassen**

- (1) Der Vertrag gilt für alle Betriebskrankenkassen, die diesem beitreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich mit der Anlage 4 gegenüber dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg.
- (2) Ein Beitritt ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Beitritts muss bis zum 15.11. des vorangegangenen Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für den erstmaligen Beitritt zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung.
- (3) Die Teilnahme der beigetretenen Betriebskrankenkassen an der Vereinbarung endet, wenn die im Vertrag und in der Beitrittserklärung genannten Inhalte, Rechte und Pflichten nicht erfüllt werden. Es gelten die Kündigungsregelungen in § 10.
- (4) Der BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg informiert die übrigen Vertragspartner innerhalb von 14 Kalendertagen über die erfolgten Beitritte, Kündigungen und sonstigen Veränderungen. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte mit dem nächsten Quartalsrundschreiben über die an diesem Vertrag teilnehmenden Krankenkassen und veröffentlicht eine Liste der nicht beigetretenen Krankenkassen auf der Homepage der KVBW.
- (5) Weitere Voraussetzung für einen Beitritt ist, dass die jeweils gültige Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen

Krankenkasse sowie der Knappschaft, Regionaldirektion München einschließlich aller Aktualisierungen und Ergänzungen anerkannt wird.

## § 7 Verordnung des Impfstoffes

- (1) Impfstoffe für Schutzimpfungen nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrags (Pflichtleistungen) sind mit Ausnahme der unter Absatz 2 geregelten Impfungen über den SSB zu beziehen. Die Verordnung erfolgt ausschließlich auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) ohne Namensnennung des Versicherten. Die Markierungsfelder 8 (Impfstoffe) und 9 (SSB) sind durch Eintragung der Ziffer 8 und 9 zu kennzeichnen. Als Kostenträger soll im Klartextfeld „GKV BW“ eingetragen werden. Im Feld Kostenträgerkennung ist unbedingt folgendes Kostenträger-IK anzugeben:

Vertragsärzte mit Betriebsstättensitz im Bereich der KV-Bezirksdirektion

Freiburg:	108095249
Karlsruhe:	107018414
Stuttgart:	107815727
Reutlingen:	107815807

Das Kostenträger-IK richtet sich nach dem Sitz der Haupt- oder Nebenbetriebsstätte, in der die Verordnung ausgestellt wird.

- (2) Die Impfstoffe gegen HPV, Cholera, Gelbfieber, Typhus, Tollwut (Pflichtleistungen) und die Impfstoffe, die für Impfungen nach der Vereinbarung über Schutzimpfungen als Satzungsleistung verwendet werden, werden auf einem gesonderten Arzneiverordnungsblatt (Muster 16 der Vordruckvereinbarung) auf den Namen des Versicherten verordnet. In diesen Fällen ist das Markierungsfeld 8 durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Näheres zu den Schutzimpfungen als Satzungsleistung regelt die jeweils gültige Vereinbarung. Näheres zur Verordnung der Impfstoffe wird in den Anlagen 1 und 5 zu diesem Vertrag geregelt.
- (3) Für die Impfstoff-Verordnungen im Rahmen dieser Vereinbarung werden nach § 4 PackungsV die Packungsgrößenkennzeichen nach § 5 PackungsV nicht angewendet.
- (4) <sup>1</sup>Auf einem Arzneiverordnungsblatt für Impfstoffe dürfen nicht gleichzeitig andere Mittel verordnet werden. <sup>2</sup>Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind wahrzunehmen. <sup>3</sup>Soweit Verbände Verträge mit pharmazeutischen Unternehmen gemäß § 132e Absatz 2 (in der Fassung bis zum 12.05.2017) i.V.m. § 130a Absatz 8 SGB V mit Wirkung für die Verbände bzw. deren Krankenkassen über Impfstoffe zu Schutzimpfungen abgeschlossen haben, ist die Versorgung der Versicherten ausschließlich mit den vertraglich rabattierten Impfstoffen vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine umfassende Versorgung mit Schutzimpfungen nach § 132e Absatz 2 (in der Fassung bis zum 12.05.2017) i.V.m. § 130a Absatz 8 SGB V sicherzustellen ist. <sup>5</sup>Im Sinne dieser Sicherstellung und zur Vereinfachung der Umsetzung der Maßgaben des § 132e Absatz 2 SGB V (in der Fassung bis zum 12.05.2017), vereinbaren die Vertragspartner folgendes Vorgehen:

Die ausschließliche Versorgung der Versicherten mit den vertraglich rabattierten Impfstoffen erfolgt durch Verordnung mit der Bezeichnung der Impfung („Impfstoff gegen...“)<sup>1</sup> oder unter namentlicher Nennung des rabattierten Impfstoffes. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 3 kann ausnahmsweise in medizinisch begründeten Einzelfällen (z. B. Unverträglichkeiten) und bei bereits begonnenen Impfzyklen

---

<sup>1</sup> Das Sozialgericht Stuttgart ist in einer vorläufigen Entscheidung am 15. Juli 2013 den Argumenten der KVBW und der gesetzlichen Krankenkassen zur Zulässigkeit und insbesondere den Vorteilen einer produktneutralen Verordnung leider nicht gefolgt. Vor diesem Hintergrund haben die KVBW und die Kassenverbände in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 19. Juli 2013 gemeinsam darum gebeten, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ausnahmslos alle rabattierten Impfstoffe unter ihrer konkreten Produktbezeichnung zu verordnen.

bis zum Abschluss des Impfzyklus ein nicht rabattierter Impfstoff verordnet werden.<sup>7</sup>In diesen Fällen ist für Pflicht- und Satzungsleistungen auf dem Ordnungsblatt rechts neben der entsprechenden Ordnungsposition für Impfstoffe durch den Arzt eine eindeutige Kennzeichnung durch ein (ggf. handschriftliches) „A“ vorzunehmen und abzuzeichnen.<sup>8</sup>Es erfolgt durch die Krankenkassen keine Beanstandung der ärztlichen Ordnungsweise in Ausnahmefällen nach Satz 6, wenn die Apotheke ohne Vorliegen der Kennzeichnung durch ein „A“ und ohne dokumentierte Rücksprache mit der verordnenden Praxis einen nicht-rabattierten Impfstoff abgibt.<sup>9</sup>Die Kassenverbände informieren die KVBW frühestmöglich, spätestens 12 Wochen vor Quartalsbeginn über neu inkrafttrende Rabattverträge und deren Laufzeiten.<sup>10</sup>Im Fall des Impfstoffes gegen Grippe verlängert sich die Frist von 12 auf 20 Wochen vor Quartalsbeginn.<sup>11</sup>Nach diesem Termin eingehende Informationen werden im darauffolgenden Quartal berücksichtigt.

- (5) Die KVBW liefert der AOK Baden-Württemberg zur Verrechnung der Kosten der Impfstoffe mit den anderen Kassenarten die in Anlage 2 zu diesem Vertrag genannten Daten – bereichseigener und bereichsfremder Kassen – quartalsweise bis zum Ende des dritten Monats des Folgequartals. Die anderen Vertragspartner erhalten diese Datenlieferung zur Kenntnis. Die Datenlieferung für die kassenbezogenen Daten der BKK und Ersatzkassen wird ebenfalls in Anlage 2 geregelt.

## § 8 Vergütung

- (1) Die jeweiligen Vergütungen der vertragsärztlichen Impfleistungen werden kassenartenspezifisch zwischen den vertragsschließenden Vertragsparteien vereinbart und sind jeweils als Anlage 6 Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Mit der jeweiligen Vergütung für Schutzimpfungen ist die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung abgegolten.

## § 9 Abrechnung

Die Abrechnung der vertragsärztlichen Impfleistungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Die KVBW stellt über das Regelwerk sicher, dass nur für die nach § 4 anspruchsberechtigten Versicherten eine Abrechnung nach diesem Vertrag erfolgen kann.

## § 10 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.05.2013 in Kraft und löst die Vereinbarung in der Fassung vom 07.08.2012 mit Wirkung zum 01.09.2012 ab.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung durch nur einen Vertragspartner ist möglich.
- (3) Wird der Vertrag durch einen Krankenkassenverband gekündigt, erhalten alle übrigen Krankenkassenverbände vor Beginn der Kündigungsfrist per eingeschriebenen Brief das Kündigungsschreiben. Die übrigen Krankenkassenverbände können in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang der ersten Kündigung zum gleichen Termin kündigen.
- (4) Eine Kündigung der Anlage 6 unabhängig vom Vertrag ist möglich. Bis zu einer Neuregelung gilt die Anlage 6 weiter.

- (5) Sofern eine beigetretene Innungskrankenkasse oder beigetretene Betriebskrankenkasse ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber dem vertragsschließenden Krankenkassenverband nicht nachkommt, kann der entsprechende Krankenkassenverband unter Einhaltung der Kündigungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber der beigetretenen Innungskrankenkasse bzw. beigetretenen Betriebskrankenkasse die Kündigung aussprechen.

## § II Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegenkommt.

## Anlage 1

### Abrechnungsnummern/Verordnung der Impfstoffe

- (1) Die Schutzimpfungen sind gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V durchzuführen. Die Schutzimpfungen werden mit den in dieser Anlage 1 genannten Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein kalendervierteljährlich mit der KVBW abgerechnet.
- (2) Die KVBW rechnet die Leistungen kalendervierteljährlich mit den vertragsschließenden und beigetretenen Krankenkassen ab. Die Beträge für die Leistungen nach den in Nr. 6 genannten Nummern werden gemäß den entsprechenden jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.
- (3) Die Zahlungen der Krankenkassen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung nach § 85 Absatz 2 SGB V.
- (4) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die jeweiligen Bestimmungen der Gesamtverträge.
- (5) Für die folgenden Schutzimpfungen sind die entsprechenden Abrechnungsnummern auf dem Abrechnungsschein einzutragen sowie folgender Verordnungsweg des Impfstoffes zu beachten:

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
<b>Einfachimpfung</b>				
Cholera	89127			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Auslandsaufenthalte, die im Rahmen der Ausbildung durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Für private Reisechutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Diphtherie (Standardimpfung) Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89100 A	89100 B	89100 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie sonstige Indikationen	89101 A	89101 B	89101 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Frühsommermeningo-Enzephalitis	89102 A	89102 B	89102 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Gelbfieber	89128			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Auslandsaufenthalte, die im Rahmen der Ausbildung durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Für private Reisechutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen entnehmen Sie bitte zusätzlich der Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Haemophilus influenzae Typ b sonstige Indikationen	89104 A	89104 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89106 A	89106 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B sonstige Indikationen	89107 A	89107 B	89107 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
HPV	89110 A	89110 B		Verordnung des Impfstoffes auf den Namen des Patienten.
Influenza (Standardimpfung) Personen über 60 Jahre	89111			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Influenza sonstige Indikationen	89112			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern	89113			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken C Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) Kinder	89114			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen Möglichkeit der Impfung bis zum 18. Lebensjahr
Meningokokken (ACWY) sonstige Indikationen	89115 A	89115 B	89115 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Meningokokken B Sonstige Indikationen (ab 01.10.2016)	89131 A	89131 B	89131 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) Ggf. wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pertussis (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburts- tag	89116 A	89116 B	89116 R	Impfkosten
Pertussis sonstige Indikationen	89117 A	89117 B		Impfkosten

Schutzimpfungsvereinbarung

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen entnehmen Sie bitte zusätzlich der Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Pneumokokken (Standardimpfung) Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken (Standardimpfung) Personen über 60 Jahre	89119		89119 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Pneumokokken Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörper-assoziiertes Risiken für Pneumokokkenmeningitis Bei weiterbestehender Indikation Wiederholungsimpfung (angeborene und erworbene Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie, chronische Nierenerkrankheiten/nephrotisches Syndrom)	89120		89120 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89121 A	89121 B	89121 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Poliomyelitis sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	89122 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Rotavirus (RV)	89127 A	89127 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Röteln	89123			SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Tollwut	89140 A	89140 B	89140 R	Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Auslandsaufenthalte, die im Rahmen der Ausbildung durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Für private Reise-schutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.
Typhus	89130			Es besteht ein Leistungsanspruch bei beruflicher Indikation, sofern nicht der Arbeitgeber zur Zahlung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Auslandsaufenthalte, die im Rahmen der Ausbildung durch eine Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Für private Reise-schutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch. Verordnung auf den Namen des Patienten.

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	
Varizellen (Standardimpfung) Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum letzten Tag vor dem 18. Geburtstag	89125 A	89125 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Varizellen sonstige Indikationen	89126 A	89126 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Zweifachimpfung</b>				
Diphtherie, Tetanus (DT)	89200 A	89200 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Hepatitis A und Hepatitis B	89202 A	89202 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203 A	89203 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Dreifachimpfung</b>				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen entnehmen Sie bitte zusätzlich der Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
Masern, Mumps, Röteln	89301 A	89301 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis	89302		89302 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89303 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Vierfachimpfung</b>				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis	89400		89400 R	SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen	89401 A	89401 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Fünffachimpfung</b>				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b	89500 A	89500 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9) wirtschaftliche Großpackungen nutzen
<b>Sechsfachimpfung</b>				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b	89600 A	89600 B		SSB-Rezept Impfstoffe (Status 8 + 9)

Schutzimpfungsvereinbarung

Impfungen	Abrechnungsnummer			Verordnung/Erläuterungen
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ausführungen zu Indikation, Hinweisen und Anmerkungen entnehmen Sie bitte zusätzlich der Schutzimpfungsrichtlinie, Anlage 1
b, Hepatitis B				wirtschaftliche Großpackungen nutzen

## Anlage 2

### Datenlieferung

Lieferung an AOK BW sowie andere Vertragspartner gemäß § 7 Absatz 5, Satz 1 und 2  
Umlage Impfstoffe

Format CSV-Datei

Trennzeichen: Semikolon

Feld

1	Quartal	int	JJJJQ
2	Kassenart**	txt	*AOK, BKK, IKK, LKK, EK, KNA
3	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
4	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

\* AOK= Allgemeine Ortskrankenkassen, BKK= Betriebskrankenkassen, IKK= Innungskrankenkassen, LKK= Landwirtsch. Krankenkassen, EK= Ersatzkassen, KNA= Bundesknappschaft

\*\* nur für beteiligte Krankenkassen

Lieferung an BKK LV Süd und vdek gemäß § 7 Absatz 5, Satz 3  
Umlage Impfstoffe

Trennzeichen: Semikolon

Format CSV-Datei

Feld

1	Quartal	int	JJJJQ
2	VKNR	int	5 Ziffern
3	bereichseigen/bereichsfremd	int	1= bereichseigene Kassen, 2= bereichsfremde Kassen
4	Abrechnungsziffer	txt	5 Ziffern + Buchstabe
5	Häufigkeit der Impfung	int	8 Ziffern

## Anlage 3 für IKK classic

### Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg

An die  
IKK classic  
Hauptverwaltung  
Schlachthofstraße 3  
71636 Ludwigsburg

Die Innungskrankenkasse

---

tritt diesem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen mit Wirkung zum 01.05.2013 zwischen der KVBW und der AOK Baden-Württemberg, dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft, Regionaldirektion München bei.

Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie der jeweils gültigen Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen, dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie der Knappschaft anerkannt, insbesondere die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IKK classic.

Die IKK classic informiert die beigetretene Innungskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach den in diesen Verträgen (Ziffer 2) getroffenen Regelungen. Die Vorschüsse sowie die Endabrechnung werden von der IKK classic per Rechnung angefordert; diese ist innerhalb von 21 Tagen zur Zahlung fällig.

Für die Vorschusszahlung und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen (nach Ziffer 2). Die Verteilung der Kosten für Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Innungskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherte (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.

Kommt eine beigetretene Innungskrankenkasse mit den Abschlagszahlungen oder mit der Endabrechnung in Zahlungsverzug, erfolgt ein Ausschluss von diesem Vertrag. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung des Beitrittes entsprechend § 10 durch die IKK classic.

Bei verspätetem Zahlungseingang erstattet die in Verzug geratene Innungskrankenkasse der IKK classic Verzugszinsen. Der Zinssatz für die Verzugszinsen beträgt 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB.

---

Ort, Datum, Unterschrift

**Anlage 4  
für Betriebskrankenkassen**

**Beitrittserklärung zum Vertrag über die Schutzimpfungen in Baden-Württemberg**

An den

BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
Stuttgarter Str. 105  
70806 Kornwestheim

Die Betriebskrankenkasse

---

---

---

---

tritt dem Vertrag über die Durchführung von Schutzimpfungen zwischen der KVBW und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie Verbänden der Ersatzkassen mit Wirkung zum 01.05.2013 bei.

Mit dem Beitritt werden sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages sowie der jeweils gültigen Umlagevereinbarung zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Verband der Ersatzkassen e. V., dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, der IKK classic, der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg sowie der Knappschaft anerkannt.

Der BKK Landesverband Süd informiert die beigetretene Betriebskrankenkasse über die Höhe der Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach den Regelungen in den oben genannten Verträgen. Die Abschlagszahlungen sowie die Endabrechnung sind ab Eingang der Rechnung bei der beigetretenen Betriebskrankenkasse innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an den BKK Landesverband Süd fällig. Für die Abschlagszahlungen und die Endabrechnung gelten die gleichen Rahmen- und Zahlungsbedingungen nach diesen Verträgen. Die Verteilung der Kosten für die Impfstoffe erfolgt mit den beigetretenen Betriebskrankenkassen anhand der KM 6-Versicherten (Stichtag 01.07.) des Jahres, in dem die Kosten angefallen sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vorstandes

\_\_\_\_\_  
BKK-Stempel

## Anlage 5

Derzeit unbesetzt.

## Anlage 6

### Vergütung der Schutzimpfungen

Kassenartenindividuell vereinbart.

## Anlage 7

### Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen

Derzeit unbesetzt.